

## **Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 7 S. 98), geändert durch Satzung vom 03. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 4 S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe d wird nach dem Wort „Passwort,“ das Wort „Hörerstatus“ neu eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden nachfolgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „Eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann bis zum Ende des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, erfolgen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung setzt einen Nachweis der Fakultät voraus, dass weiterhin eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand besteht.“
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld regelt die entsprechende Ordnung“.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2012.

Bielefeld, den 1. August 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer